

x) ahm Sontage  
Palmarum

Anno eintausendfünfhundertneun-  
undachtzig montags nach Judica <sup>x)</sup>  
ist diese Verordnung der gemeinen Dorff-  
schafft Latzen furgelesen, beliebet und  
angenohmen, darnach sich hinfurder ein  
jeder Einwoner zu richtend habe.

x) Es geschehe dan  
mit Vorwissen  
der 8manne etc.

Erstlich soll hinferner nicht mehr nachge-  
geben und zugelassen, das man  
neue Feurstette auff den Höffen oder  
sonsten in den Hütten anrichte alß itzundts  
sein bei Peene zehn Gulden und mit  
Fürbehalt der Obrigkeiten Straffe. <sup>x)</sup>

2. Es sollen auch diejenigen, so auff den Höfen  
wohnen und das Regiment ihren Kindern  
überlassen, nicht mehr dan vier Kühe  
auff der Latzer Weide haben bei Peene  
zweer Gulden der Dorffschafft zu gebenn.
3. Denjenigen, so in den Hütten wohnenn,  
soll nicht mehr alß eine Kuhe auff der Latzer  
Weide zu habende zugelaßen werdenn,  
wer darüber thuet, soll zwenn Gulden denn  
Mennen zur Straff gebenn.
4. Es soll auch ein jeder, der in den Hütten wo-  
net, kein Holtz oder Wasen in die Hütten  
legen, sondern es fur der Thüre an die Want  
lehnern oder leggen, wehr dagegen handelt,  
der soll für jedersmahl zehn Mariengroschen zur  
Straff gebenn. Wann auch jemants  
dem andern sein Holtz fur den Hütten oder  
von den Höffen enwegk nehme und ehr  
anzutreffen, der es gethan, so soll ehr den  
Mennen geben eine Tonne Breihan zur  
Straffe und der Obrigkeit ihren Bruich.

5. Es soll auch keiner in den Hütten bruwen noch buken oder wasschen bei Peene eines Gulden, sondern ehr mag mit jemants aus der Riege, dar es ohne Gefahr ist, handeln, das ehr daselbst bruwe oder wassche.
6. Es soll der Schäffer auch zu Unser-lieben-Frauen-Tag-in-der-Fastenn aus der Masch über Brücke und von der grossen Masche auff disseit der Brücken biß Martini bleibenn. Soofft alß ehr darüber thut, soll ehr jedersmahl der Gemeine eine Tonnen Brehanen zur Straß gebenn.
7. Auch soll sonst keimants in Sommers oder Meyzeit seine Schaffe auff der grossen Massche hüten bei Straß eines Guldenn.
8. Von einem jedern Hoffe im Dorff, dar das Meinewerck von geschicht, soll nicht mehr alß vier Goise und ein Gante gelitten werden, wirt jemants darüber befunden, das ehr mehr auff die Masche lesset kommen, der soll jedersmahl einen Gulden zur Straß geben. Welche auff der Riege nicht wohnen, die sollen keine Goise habenn.
9. Wenn das Aßbruich inn Hege gelecht und zugeschlagen wirt, so soll man mit den Schaffen fur dem Bemehroder Wege mit der Hude zu kerren bei Straß dreier Gulden.
10. Wenn auch jemants nach der Masche werts oder sonsten Dören, Hopfricke oder Zaunholz dröge oder grün über die Brücken oder

sonsten einbrochte oder auff den Graben bei den Wisschen oder aus den Hagen hereinbrochte, der soll jedersmal zehn Mariengroschen zur Straff gebenn bei Tage. Wenns aber bei Nachte geschicht, so soll ehr der Gemeine eine Tonnen Breihanen und der Obrigkeit ihren Bruich gebenn.

11. Wann dann auch jemants bei Nachtzeiten oder des Abents oder füe morgens in seine Garten einem andern gienge und Koel oder sonst daraus holete, der soll zwenn Gulden zur Straff und den Herrn den Bruich gebenn; wans aber bei Tage geschege, so soll ehr einen Gulden Peen und den Bruich gebenn.
12. Auch soll einer dem andern aus seinem Korn bleiben und dasselb unvertreddet lassen bei Peene zehn Mariengroschen.
13. Wer auch einem andern in seine Erbsenn oder Korn gehet, die Erbsen außreuffet oder niederschleisset, der soll zur Straff geben zehn Mariengroschen.
14. Es soll auch keiner dem andern ohne sein Furwissent und -willen in seine Stücke oder fur seine Stücke, Hagen oder Wissche krauden gehen bei Peene zehn Mariengroschen.
15. Auch soll keimants seinen Meigers, Binderschen, Heerten oder Schweens buten dem Dorff Latzen Garben geben bei Straff eines Gulden der gemeinen Dorffschaft.

Wirt aber jemants befunden, der Garben  
ins Dorff drecht, der soll zehn Mariengroschen  
zur Straff geben. Wann aber jemants  
seinen Meigern oder Binders, es sein wer  
sie wollen, Garben geben will, der soll  
sie ihnen in seinem Hauß oder Hoff gebenn.

16. Weitzen auf dem Kronsberge zu lesend  
soll gantz erboten sein bei 10 Groschen Straff  
und bei der Obrigkeit Bruich.
17. Auch soll keiner vom Aßbruich, vom Bre-  
denhope oder sonst den örter Here  
weder tröge noch grün hereintragen bey  
Peene zehn Mariengroschen.
18. Wann auch sonst jemants befunden würde,  
das ehr Holtz hawede im Aßbruich, im Rö-  
denbruich, Breithauff, in Brümrode  
oder sonst in Hagen der örter bei Tage,  
der soll eine Tonnen Breihanen geben.  
Wens aber bei Nachtzeiten gescheget, so soll  
ehr fünff Gulden der Dorffschaft und  
der Obrigkeit den Bruich gebenn.
19. Wann auch mutwilligerweise jemants  
einem andern seinen Zaun fur Wiesschen  
oder Lande aufreisse und über seine  
Wiesche oder Landt ohne seine Bewilligung  
fuhren würde, der soll den Nachbarn  
im Dorff eine Tonnen Breihanen zur Straff  
gebenn.
20. Wer auch seinem Nachbarn ohne seinen Con-  
sens und Furwissend seine Weiden ab-  
hawet und beschediget oder Pflanzelwei-  
den aufstzeucht, der soll einen Gulden zur  
Straff gebenn.

21. Es soll auch keimants Flachß in den Meergraben leggen bei Peen eines Gulden.
22. Wann auch sonst jemants einem andern Schaden zufüget mutwilligerweiß, der soll denselbig gelten und nach Gelegenheit der That in Straff genommen werdenn.
23. Item der auch befunden wertt einer bey Tache oder bey Nachte die Malckem (?) seine .... stelen, sollen die 8menne ihme seinen Bruiche setzen, das ein ander .... jedoch der Hern Bruiche unschetlich etc.
24. Item wertt auch befunden, das einer fischett bey fromdem Wassern, gibtt den Hern zur Straff 5 Hinrichstedische Marker.